



**RECHTSGRUNDLAGEN DER SOZIALEN ARBEIT**  
**THEMA 4 LEISTUNGEN DER KJH**  
**§§ 11-15 SGBVIII; §§ 16-21 SGBVIII; §§ 22-26 SGBVIII**

Norman Harras  
Sachverständiger für das Familienrecht  
Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)  
Master of Arts (M.A) (DIU Dresden)  
Kommunikationspsychologie /  
Kommunikationsmanagement  
Mediator  
Supervisor

## STRUKTUR DER VERANSTALTUNG THEMA 2

### **HZ 20-1**

28.04.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, 09.45 bis 11:15 Uhr und 12.15 bis 13:45 Uhr

30.04.2021: **08.00 bis 09.30 Uhr**, 09.45 bis 11.15 Uhr

11.05.2021: 15.45 bis 17.15 Uhr, 17.30 bis 19.00 Uhr

10.06.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, 09.45 bis 11:15 Uhr und 12.15 bis 13:45 Uhr

### **JS 20-1**

28.04.2021: 15.45 bis 17:15 Uhr, 17:30 bis 19.00 Uhr

29.04.2021: 15.45 bis 17:15 Uhr, **17.30 bis 19.00 Uhr**

30.04.2021: 12:15 bis 13:45 Uhr, 14.00 bis 15.30 Uhr und 15:45 bis 17.15 Uhr

10.05.2021: 14.00 bis 15:30 Uhr, 15.45-17:15Uhr und 17:30 bis 19.00 Uhr

## STRUKTUR DER VERANSTALTUNG

**Thema 1 Die Entwicklung des Kinder und Jugendhilferechtes**

**Thema 2 Wichtige Gliederungs- und Strukturprinzipien des SGB VIII**

**Thema 3 Kindeswohlgefährdung**

**Thema 4 Leistungen der KJH:**

§§11- 15 SGBVIII Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit erzieherischer Jugendschutz

§§ 16-21 SGBVIII Förderung und Erziehung der Familie

§§ 22-26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

**Thema 5 Individuelle Hilfen: Hilfen zur Erziehung**

§§27- 41 SGB VIII

**Thema 6 Leistungen der KJH**

§§ 28-35 SGBVIII

**Thema 7 Leistungen der KJH**

§§ 36-41 SGBVIII

**Thema 8 Leistungen der KJH**

§§ 42- 49 SGBVIII

**Thema 9 Andere Aufgaben der KJH**

§§50 bis 58 SGB VIII

**Thema 10 Weitere wichtige Vorschriften und Zusammenfassung**



# §11 SGB VIII

## **§ 11 Jugendarbeit**

Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, vor allem außerschulische Jugendbildung, aber zum Beispiel auch Kinder und Jugenderholung, steht dabei allen jungen Menschen offen und soll sie zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

**<https://www.csb-miltitz.de/wir-ueber-uns.html>**

**<https://www.awo-südost.de/jugendarbeit>**

**In dem Bereich sind Sie nun die Experten: Wer würde mal seine § 11 SGBVIII Einrichtung vorstellen ?**

## §12 SGB VIII



### § 12 Förderung der Jugendverbände

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Welche Jugendverbände kennen Sie oder sind selber Mitglied ?

# §13 SGB VIII

## § 13 Jugendsozialarbeit

### **§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit**

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) <sup>1</sup>Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

## §13 SGB VIII PRAXIS

§ 11 Jugendarbeit

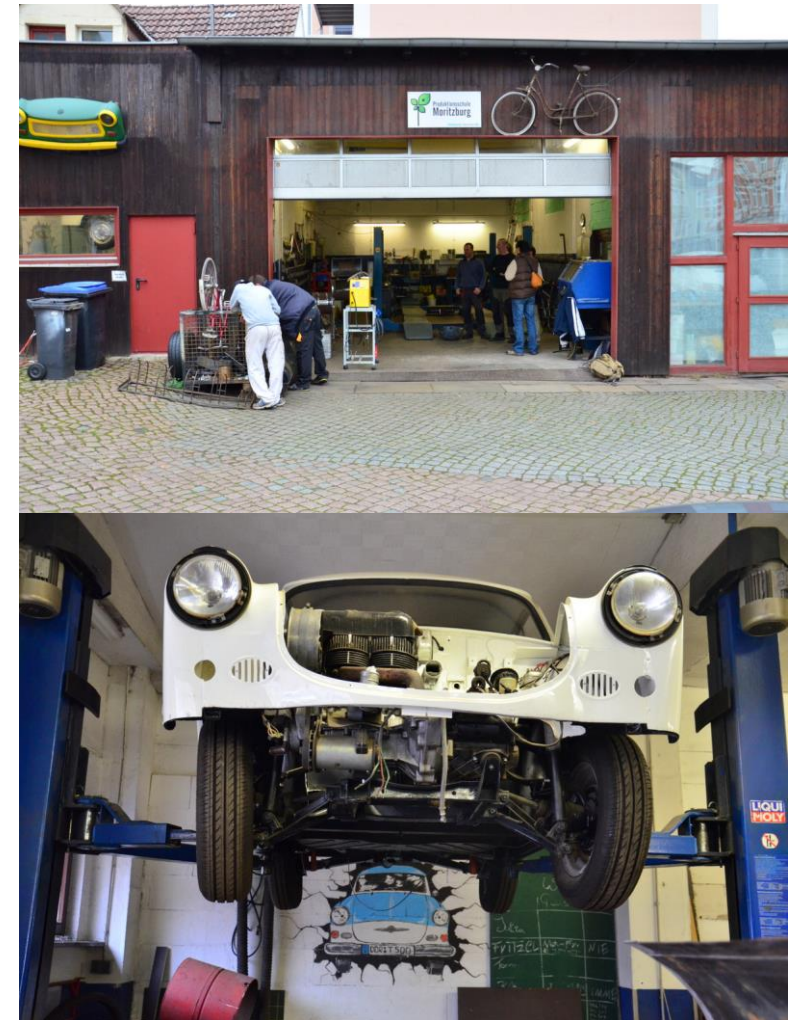
§ 12 Förderung der Jugendverbände

§ 13 Jugendsozialarbeit

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 15 Landesrechtsvorbehalt

<https://www.produktionsschule-moritzburg.de/produkte-dienste/werkstaetten>



## §13 SGB VIII PRAXIS

### § 13 Jugendsozialarbeit

#### **WAL: Wohnen-Arbeiten-Leben**

W A L ist ein passgenaues Angebot für Jugendliche, die von den vorhandenen Angeboten der Berufsbildung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht (mehr) erreicht werden. Das Ziel ist es, durch Stärkung der Kompetenzen und der Persönlichkeit der Jugendlichen, die persönlichen Ressourcen zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu aktivieren.

Mit der niedrigschwelligen Unterstützung bei der Klärung des Wohnungsproblems und des Wohnungsumfelds werden für die Jugendlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um in vorhandenen, ausbildungsfördernden Maßnahmen anzukommen.

Die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden wohnen in Form einer Wohngemeinschaft zusammen. Das Leben in der Gemeinschaft soll u. a. die soziale Kompetenz der Jugendlichen und die Kommunikation miteinander fördern. In einem strukturierten Tagesablauf, z. B. mit gemeinsamen Mahlzeiten und wöchentlichen Gemeinschaftsabenden wird dieses Mit- und Füreinander für die jungen Menschen erlebbar.





## §13 SGB VIII PRAXIS



### **WAL – ein passgenaues Angebot für Jugendliche:**

im Alter zwischen 17 – 25 Jahre  
mit individuellen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen  
welche in keine Maßnahme integriert sind  
bei denen belastende Wohnsituationen der Integration in die Arbeitswelt entgegenstehen

W – wie Wohnen:

WAL erprobt die jugendspezifische Wohnform der Wohngemeinschaft von jungen Menschen zur Aktivierung für die gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere für die berufliche Orientierung sowie die Integration in Ausbildung. Die Jugendlichen und die Studenten mieten sich ein Zimmer inklusive der Gemeinschaftsflächen und lernen das Miteinander Wohnen und Leben.

A – wie Arbeiten

WAL stärkt durch individuelle Förderung die Ausbildungskompetenz und Ausbildungsbereitschaft, auch unter Nutzung von Angeboten der Produktionsschule Moritzburg gGmbH. Das Arbeiten in irgendeiner Form ist Bedingung für das Wohnen im Projekt.

L – wie Leben

WAL bietet die Möglichkeiten des Zugangs zu interessanter, niedrigschwelliger Freizeitgestaltung. Im Miteinander-Leben der Jugendlichen und der Studenten liegt die Chance des sozialen Lernens von- und miteinander

## §13 SGB VIII

### § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit

#### Beispiel für ein § 13 Angebot: Jugendwerkstatt

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/lf\\_ministerium\\_brosch20s\\_korr\\_freigabe.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/lf_ministerium_brosch20s_korr_freigabe.pdf)

<https://www.youtube.com/watch?v=pvPACJp8HL0>

## § 14 SGB VIII

### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

Die Maßnahmen sollen:

junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

---

-----  
[https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5\\_Dez5\\_Jugend\\_Soziales\\_Gesundheit\\_Schule/51\\_Amt\\_fuer\\_Jugend\\_Familie\\_und\\_Bildung/Veroeffentlichung/Fachstandards-Kinder\\_und\\_Jugendschutz.pdf](https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.5_Dez5_Jugend_Soziales_Gesundheit_Schule/51_Amt_fuer_Jugend_Familie_und_Bildung/Veroeffentlichung/Fachstandards-Kinder_und_Jugendschutz.pdf)

## §14 SGB VIII

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist eine eigenständige Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig ist erzieherischer Kinder- und Jugendschutz auch eine Querschnittsleistung, das heißt: Bestandteil der Arbeit aller Träger von Angeboten der Jugendförderung.

Welche Angebote werden hierzu in Ihrer Einrichtung gemacht ?

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist Primärprävention

Die Reglementierung hat durch Gesetze angesichts des öffentlichen Druckes zugenommen:

2003: Einführung neues JuSchG, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag;

2007: Rauchen in der Öffentlichkeit Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre;

2008: Verbot „Killerspiele“, Kennzeichnung Computerspiele;

2009: Rauchverbot Gaststätten, Zigarettenautomaten mit Altersnachweis, Verschärfung Waffengesetz

2012: Bundeskinderschutzgesetz

## §14 SGB VIII



Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich an alle Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, Mädchen und Jungen.

Um den Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wirksam umzusetzen, wird auf der Handlungsebene mit verschiedenen Akteuren gearbeitet und kooperiert.

Dazu gehören: Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Freie Träger der Jugendhilfe

Die Qualitätsmerkmale des erzieherischen Kinder- und Jugendschutz umfassen:

Befähigung der Kinder und Jugendlichen, Gefährdungen zu erkennen und zu vermeiden, Stärkung der Eltern und anderer Erziehender, Heranwachsende vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, Lebensweltorientierung, niedrigschwellige Beratungs- und Informationsangebote (gesetzliche Rahmenbedingungen, pädagogische Empfehlungen, wissenschaftliche Erkenntnisse)

## §15 SGB VIII



### **§15 SGB VIII Landesrechtsvorbehalt**

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

# Förderung der Erziehung in der Familie

## §§16-21 SGB VIII



# § 16 SGB VIII

## § 16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

### Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht  
([§ 16 SGB VIII](#))



# §16 -18 SGB VIII PRAXIS

Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden gGmbH, Ev. Ehe- und Lebensberatung/Erziehungsberatung

Unsere Angebote:

Wir bieten Ihnen:

Ehe-, Lebens- und Familienberatung

Einzel- und Paarberatung

Gesprächstraining für Paare

Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien

Begleiteter Umgang

Informationsabende für werdende Eltern

Informationsabende für Eltern in Trennung

Gruppenangebot für Kinder, deren Eltern sich getrennt haben

Kinder im Blick: Ein Kurs für Eltern in Trennung

Vätergruppe

Beratungsangebot für Kinder und deren Angehörige, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

**Diakonie Dresden berät Familien und Alleinerziehende zu finanzieller Unterstützung in der Corona-Zeit**

# § 17 SGB VIII

## § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,

2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,

3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

# ERLÄUTERUNG §17 SGB VIII

## Erläuterungen zu § 17 SGB VIII

→ eine Leistung der Jugendhilfe

→ ist nach mehreren Reformen zu einer uneingeschränkten Anspruchsnorm erweitert worden

→ die Leistungen können alle Mütter und Väter in Anspruch nehmen, die für ein Kind / einen Jugendlichen sorgen, es ist also keine Partnerschaftsberatung

→relativ klar definierte Themenbereiche, nämlich:

o Regelung der elterlichen Sorge

o Umgangsrecht

o Kindes- und Ehegattenunterhalt

o Nutzung der (ehemaligen) Familienwohnung

o Hausrat

o Vermögen

o Versorgungsausgleich

# § 18 SGB VIII

## § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,

2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2 Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. 3 Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. 4 Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

# § 19 SGB VIII

## § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

<https://www.paulinenpflege.de/jhv/unterstuetzung-entlastung/hilfen-nach-19-kjhg/>

# §20 SGB VIII

## § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

„(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,

3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen. (2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.“

# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

## § 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung

(1) <sup>1</sup>Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) <sup>1</sup>Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

## § 22a SGBVIII

Förderung von Tageseinrichtungen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zu päd. Konzeptionen verpflichtet Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen sowie Schulen zur Schaffung eines geeigneten Überganges + Hortarbeit Orientierung an Bedürfnissen des Kindes

Nach Möglichkeit gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung



# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

## **Der Kindergarten als Jugendhilfeeinrichtung**

Auf Bundesebene ist die Kindertagesbetreuung nur im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert (§§ 22, 24, 26 SGB VIII). Sie steht hier zwischen Maßnahmen der Prävention, Hilfen in Problemsituationen, Angeboten für Familien - die zerbrochen sind oder eine angemessene Erziehung ihrer Kinder nicht sicherstellen können - und den Hilfen zur Erziehung für verhaltensauffällige bzw. erziehungsschwierige Kinder und deren Eltern. Diese Gesetzesgrundlage ordnet den Kindergarten dem Jugendhilfebereich zu.

1991 mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wurde der Kindergarten dem Jugendhilfebereich zugeordnet. Im bis dahin geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz war die Kindertagesbetreuung nicht geregelt; bis Ende 1990 gab es kein Bundesgesetz, in dem auf den Kindergarten Bezug genommen wurde.

# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

## **Der Kindergarten als Jugendhilfeeinrichtung**

Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Absatz 2).

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat seit 1996 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt (§24 Absatz 3).

Für die Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung zu stellen

# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

## Der Kindergarten als Jugendhilfeeinrichtung

Historie:

Es wurden Anfang des 19. Jahrhunderts die ersten Bewahranstalten für vernachlässigte Kinder aus den untersten sozialen Schichten gegründet, die von ihren Müttern nicht betreut werden konnten, da diese sechs Tage in der Woche von früh morgens bis spät abends arbeiten mussten.

Auch die Mitte des 19. Jahrhunderts von Friedrich Fröbel gegründeten Kindergärten waren für Kinder gedacht, die zu Hause nicht die richtige Erziehung erfahren - hier allerdings für Kinder aus dem Bürgertum. Fröbel verband mit dieser Einrichtung eine mütterbildende Funktion: Junge Frauen und Mütter sollten durch den Kindergarten lernen, wie man Kleinkinder altersgemäß beschäftigt und ihre Entwicklung fördert.

Geht man von der Sichtweise "Kinderbewahranstalt" bzw. "Fröbelscher Kindergarten" aus, war es sicherlich berechtigt, dass 1991 mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) der Kindergarten dem Jugendhilfebereich zuordnet wurde.

# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

## **Der Kindergarten als Jugendhilfeeinrichtung**

Der Kindergarten wird heute von mehr als 90 Prozent aller Kinder besucht und ist damit längst nicht mehr nur eine "Hilfeeinrichtung" für vernachlässigte oder schlecht erzogene Kinder. In der Öffentlichkeit wird er eindeutig als eine Regeleinrichtung für Kinder analog zur Schule gesehen - nicht als typische Jugendhilfeeinrichtung wie Heim, Pflegefamilie, Erziehungsberatungsstelle oder Jugendamt. Als Angebot für alle Kinder, das auch von nahezu allen Kindern bzw. deren Eltern genutzt wird, passt der Kindergarten nicht zu den anderen Jugendhilfeangeboten.

Zahlen:

Im März 2019 gab es in Deutschland insgesamt 56.708 Tageseinrichtungen

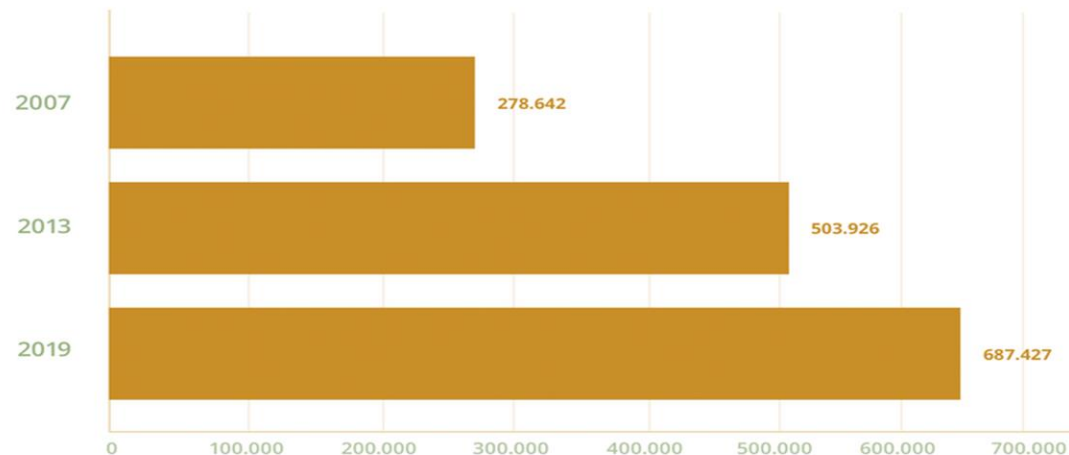
Im bundesweiten Durchschnitt kam der Studie zufolge im Jahr 2019 rein rechnerisch in Krippengruppen eine Fachkraft auf 4,2 Kinder. In Kindergartengruppen waren es 8,8 Kinder. Laut wissenschaftlichen Empfehlungen sollte eine Erzieherin aber für höchstens drei Kleinkinder oder 7,5 Kinder über drei Jahren zuständig sein.

# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

Der Kindergarten als Jugendhilfeeinrichtung

**NQZ**

**Anzahl der unter 3-jährigen Kinder in  
Kindertageseinrichtungen, Vergleich 2007 - 2013 - 2019**



Statistisches Bundesamt (Destatis), Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen: 2007, 2013, 2019

[www.nqz.de](http://www.nqz.de)

# FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGE

Praxisbeispiele:

Kindertageseinrichtung:

<https://www.kv-leipzig.de/kinderbetreuung/kindertagesstaetten/waldteufelchen-leipzig.html>

Tagesmutter:

<https://niederau.info/buergerservice/tagesmutter-susanne-haensel/>